

BGer U 505/00 vom 15. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_505_00

FR: TF U 505/00 du 15 février 2002

IT: TF U 505/00 del 15 febbraio 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen (BGE 123 V 45 Erw. 2a, 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen) und adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 125 V 461 Erw. 5a, 123 V 45 Erw. 2a) zwischen dem Gesundheitsschaden und einem versicherten Ereignis, insbesondere auch bei psychischen Unfallfolgen (BGE 115 V 133 ; vgl. auch 123 V 99 Erw. 2a) zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Richtig ausgeführt hat die Vorinstanz insbesondere auch, dass die Rechtsprechung zur Adäquanz von psychischen Fehlentwicklungen nach Unfällen (BGE 115 V 133) bei psychischen Störungen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten nicht analog anwendbar ist, sondern dass die Adäquanz danach zu beurteilen ist, ob die Berufskrankheit oder Geschehnisse in deren Zusammenhang nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, psychische Störungen der aufgetretenen Art zu verursachen (BGE 125 V 456 Erw. 5d). Darauf wird verwiesen.

E. 2

a) Unbestritten ist, dass die berufliche Exposition zu Isocyanaten beim Beschwerdeführer 1995 ein Asthma bronchiale ausgelöst hat, welches als Berufskrankheit gemäss Art. 9 UVG zu gelten hat. Nachdem sich aus den verschiedenen Arztberichten, insbesondere den eingehenden Berichten der Abteilung Arbeitsmedizin der SUVA, ergibt, dass sich innert kurzer Zeit nach Einhaltung der Nichteignungsverfügung die Lungenfunktionen normalisiert haben und unter Expositionsprophylaxe bei den Atemtests normale Ausgangswerte erreicht wurden, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keinerlei Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr besteht. Der Versicherte war indes wegen diverser weiterer gesundheitlicher Beschwerden in ärztlicher Behandlung, so wegen Magenbeschwerden und depressiver Verstimmung. Zudem wurde am 20. Oktober 1998 eine Diskushernienoperation L4/5 im Spital X. _____ durchgeführt. Die MEDAS nannte in ihrem Gutachten vom 13. Januar 1999 als Befunde mit Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit ein lumboradiculäres Syndrom L5 links (Status nach Operation einer computertomographisch festgestellten Discushernie L4/5 links mit Kompression der Wurzel L5 links, diskretes sensomotorisches Restdefizit links); Isocyanat-Asthma, zur Zeit unter Expositionsprophylaxe normale Lungenfunktion und keine bronchiale Hyperreagibilität; psychogene (konversionsneurotische) Überlagerung der körperlichen Beschwerden mit Anzeichen einer depressiven Dekompensierung (kognitive Leistungsschwankungen psychischer Art, keine hirnorganisch bedingte

neuropsychologische Funktionsstörung) sowie als Nebendiagnosen ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit Diabetes mellitus Typ II, Hyperlipidämie mit ungünstigem Cholesterin HDL-Quotient sowie funktionelle Magen-/Darmbeschwerden (endoskopisch nur leichter Reizzustand im Magen und Duodenum). b) Es fragt sich daher, ob diese weiteren Beschwerden, soweit sie die Arbeitsfähigkeit einschränken, in einem Kausalzusammenhang mit der Berufskrankheit stehen, nachdem der Versicherer, wenn eine Berufskrankheit einmal erwiesen ist, auch für die weiteren Folgen haftet, soweit diese adäquat kausal mit der Berufskrankheit zusammenhängen. Das kantonale Gericht hat dazu in sorgfältiger und einlässlicher Würdigung der umfangreichen medizinischen Unterlagen zu Recht festgehalten, dass die übrigen invalidisierenden Krankheiten, insbesondere das lumboradiculäre Syndrom L5 links und die funktionellen Magen-/Darmbeschwerden offensichtlich nicht in einem Kausalzusammenhang mit der Berufskrankheit stehen und deshalb einzig der Kausalzusammenhang zwischen der psychogenen (konversionsneurotischen) Überlagerung der körperlichen Beschwerden mit Anzeichen einer depressiven Dekompensierung und dem Isocyanat-Asthma als Berufskrankheit zu prüfen ist, dieser jedoch verneint werden muss. Mit schlüssiger und in allen Teilen überzeugender Begründung hat die Vorinstanz dargetan, dass die Berufskrankheit und die dabei durchgemachten asthmatischen Reaktionen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung - unter Berücksichtigung einer weiten Bandbreite der Versicherten - nicht geeignet sind, psychische Störungen von der Art, wie sie beim Beschwerdeführer vorliegen, zu verursachen. Die Einwendungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, dieses Ergebnis in Zweifel zu ziehen, zumal sich dieser in keiner Weise mit den ausführlichen Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheides auseinandersetzt und seine Vorbringen, die Invalidität sei adäquate Folge der Berufskrankheit, der natürliche Kausalzusammenhang sei erstellt und die Vorinstanz habe die entscheidende Frage nach der Adäquanz zu Unrecht verneint, mit keinem Wort begründet. Daran ändern auch der Bericht des Dr. P. _____ vom 22. Mai 2000 und der schon im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegte Studienbericht aus der Zeitschrift CHEST nichts, zumal der Beschwerdeführer auf die Beilagen wie schon im vorinstanzlichen Verfahren nicht näher eingeht. c) Da somit der Beschwerdeführer nicht unter auf die Berufskrankheit zurückzuführenden organischen Beschwerden leidet und seine psychischen Störungen nicht adäquate Folgen des versicherten Risikos sind, haben Verwaltung und Vorinstanz einen weitergehenden Leistungsanspruch zu Recht abgelehnt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Appenzell I. Rh. und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 15. Februar 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.